

BVGer E-2200/2009 vom 19. September 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-09-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2200_2009

FR: TAF E-2200/2009 du 19 septembre 2013

IT: TAF E-2200/2009 del 19 settembre 2013

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch (Papierlosigkeit) und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme i.S. von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG, Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Gemäss Art. 32 Abs. 2 Bst. a AsylG wird auf ein Asylgesuch nicht eingetreten, wenn Asylsuchende den Behörden nicht innert 48 Stunden nach Einreichung des Gesuchs Reise- oder Identitätspapiere abgeben. Keine Anwendung findet diese Bestimmung, wenn Asylsuchende glaubhaft machen können, dass sie aus entschuldbaren Gründen nicht in der Lage sind, im genannten Zeitraum Reise- oder Identitätspapiere abzugeben, wenn auf

Grund der Anhörung sowie gestützt auf Art. 3 und 7 AsylG die Flüchtlingseigenschaft festgestellt wird oder wenn sich auf Grund der Anhörung erweist, dass zusätzliche Abklärungen zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft oder eines Wegweisungsvollzugshindernisses nötig sind (Art. 32 Abs. 3 Bst. a c AsylG).

E. 4.1

Das BFM führt in der angefochtenen Verfügung aus, der Beschwerdeführer habe lediglich einen Fahrzeugführerausweis eingereicht, bei dem es sich nicht um ein Reise- oder Identitätspapier handle. Die Begründung des Beschwerdeführers, wieso er seine Identitätskarte nicht eingereicht habe - er habe sie auf der Flucht einem Freund gegeben, welchen er in der Folge aus den Augen verloren habe -, vermöge nicht zu überzeugen. Es sei klar erkennbar, dass der Beschwerdeführer nicht bereit sei, der Aufforderung zur Einreichung von Reise- oder Identitätspapieren nachzukommen, weshalb sich der Schluss aufdränge, er wolle seine tatsächliche Identität verschleiern respektive einen allfälligen Wegweisungsvollzug erschweren. Deshalb lägen keine entschuldbaren Gründe für das Nichteinreichen von Reise- oder Identitätspapieren vor. Seine Vorbringen vermöchten zudem keine Asylrelevanz zu entfalten, da er "in seinen Heimatstaat Westsahara" hätte zurückkehren können, wo er sich einer Zwangsrekrutierung hätte entziehen können, und da es ihm zudem möglich gewesen wäre, "in Algerien eine innerstaatliche Aufenthaltsalternative zu realisieren", allenfalls durch eine Rückkehr zu den Eltern nach Tindouf.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer entgegnete auf Beschwerdeebene, er habe ausführlich geschildert, wie ihm seine Identitätskarte abhanden gekommen sei. Er sei illegal in Algerien gewesen, weshalb er sich nicht einfach irgendwo anders habe niederlassen können. Im Übrigen wiederholte er seine Vorbringen aus dem erstinstanzlichen Verfahren.

E. 4.3

Es ist unbestritten, dass der Führerausweis des Beschwerdeführers kein Reise- oder Identitätspapier i.S. von Art. 32 Abs. 2 Bst. a AsylG darstellt und der Beschwerdeführer damit innerhalb von 48 Stunden nach Stellen des Asylgesuchs keine Reise- oder Identitätspapiere einreichte.

E. 4.4

Hinsichtlich der entschuldbaren Gründe für die Nichtabgabe von Reise- oder Identitätspapieren stellte das BFM in der angefochtenen Verfügung zu Recht fest, dass die diesbezüglichen Vorbringen des Beschwerdeführers nicht glaubhaft seien. Sein Vorbringen, er habe bei der Ausreise aus Frankreich seine "ID-Karte, Dokumente und das ganze Zeug" (BFM-Akte A11 F8) bei einem Reisegefährten in der Tasche gelassen, kenne dessen momentanen Aufenthaltsort nicht, wolle sich aber nach ihm "umschauen" (BFM-Akte A11 F5), wenn er das Zentrum am Wochenende verlassen dürfe, sind vage, unplausibel und damit unglaubhaft. Zudem widerspricht die Aussage, er habe seine Dokumente bei einem Freund gelassen, dem Umstand, dass er seinen Führerausweis bei seiner Verhaftung auf sich trug. Schliesslich hat der Beschwerdeführer bis heute seine Identitätskarte nicht eingereicht. Auf Beschwerdeebene äussert er sich diesbezüglich nicht. Im Übrigen macht er auch nicht geltend, er habe seine Identitätskarte bei seiner Flucht in seinem Herkunftsland zurücklassen müssen - was im Übrigen aufgrund der von ihm geltend gemachten Umstände der Ausreise auch nicht glaubhaft wäre. Das Nichteinreichen seiner Identitätskarte kann

dem Beschwerdeführer allerdings nur vorgeworfen werden, wenn die angeblich in seinem Besitz gewesene Identitätskarte die Anforderungen an ein Reise- oder Identitätspapier i.S. von Art. 32 Abs. 2 Bst. a AsylG erfüllt hätte. Andernfalls hätte er gar nicht die Möglichkeit gehabt, den rechtlichen Anforderungen genügende Reise- oder Identitätspapiere einzureichen, welche Unmöglichkeit als entschuldbarer Grund zu gelten hätte (vgl. BVGE 2007/7 E. 6). Die Frage, ob die Identitätskarte der Demokratischen Arabischen Republik Sahara (DARS, auch Arabische Saharaische Demokratische Republik genannt), welche Republik von der Schweiz nicht als Staat anerkannt worden ist und die auch eine Mehrzahl von Staaten nicht anerkannt hat, überhaupt den Anforderungen von Art. 32 Abs. 2 Bst. a AsylG genügt, kann jedoch offen bleiben, da der Nichteintretensentscheid - wie gleich auszuführen ist - aus anderen Gründen aufzuheben ist.

E. 5.1

Der Beschwerdeführer machte vor dem BFM geltend, sein Vater habe der Frente Polisario angehört und habe - vor seiner Verheiratung - diese unterstützt und Geld für sie aufgetrieben. Der Vater habe auch später, als er in Tindouf gewesen sei, Spenden für sie gesammelt. Da seine ganze Familie Kontakt zur Frente Polisario habe, sei er verpflichtet, sich dieser anzuschliessen, was er jedoch ablehne. Ausserdem habe er in Algerien in miserablen Verhältnissen gelebt und sei von seinem Arbeitgeber ausgebeutet worden. Als Sahraoui sei man in Algerien "gebrandmarkt", man habe keine Rechte. Er sei verunglimpft und beschimpft worden und es habe Leute gegeben, die sogar versucht hätten, ihn sexuell zu nötigen.

E. 5.2

Das BFM führte in der angefochtenen Verfügung aus, dem Beschwerdeführer wäre es unbenommen gewesen, in seinen Heimatstaat - diesmal gemeint: Westsahara - zurückzukehren, da er sich dort einer Zwangsrekrutierung durch die Frente Polisario hätte entziehen können. Zudem wäre es ihm auch möglich gewesen, eine innerstaatliche Aufenthaltsalternative - diesmal bezogen auf Algerien - zu realisieren, allenfalls durch eine Rückkehr zu seinen Eltern nach Tindouf. Daher vermöchten seine Vorbringen keine Asylrelevanz zu entfalten. Bezüglich der Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs stellte das BFM fest, es bestünden keine Anhaltspunkte dafür, dass dem Beschwerdeführer bei eine Rückkehr in den Heimatstaat - ohne Präzisierung, welches Land dieses Mal gemeint ist - mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine durch Art. 3 EMRK verbotene Strafe oder Behandlung drohe. Schliesslich führt das BFM aus, der Beschwerdeführer habe seine Identität nicht rechtsgenügend belegt, weshalb wesentliche Daten zu seiner Person nicht als gesichert qualifiziert werden könnten, zumal nicht auszuschliessen sei, dass der Beschwerdeführer marokkanischer Staatsbürger sei. Es sei nicht Aufgabe der Asylbehörden, bei fehlenden Hinweisen seitens des Beschwerdeführers nach allfälligen Wegweisungshindernissen zu forschen, wenn dieser seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen sei.

E. 5.3

In der Beschwerdeschrift äussert sich der Beschwerdeführer nicht zu seinen Fluchtgründen. In der Eingabe vom 16. August 2013 macht er geltend, er sei noch immer der Verfolgung durch die Polisario-Fraktionen und durch die marokkanische Regierung ausgesetzt und wäre bei einer Rückkehr stark an Leib und Leben gefährdet. Sein Vater sei zudem ein "Anführer" der Frente Polisario gewesen, weshalb er bei einer Rückkehr der Gefahr

ausgesetzt wäre, zwangsrekrutiert zu werden.

E. 5.4

Das Bundesverwaltungsgericht stellt fest, dass im vorliegenden Fall zusätzliche Abklärungen zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und von allfälligen Wegweisungsvollzugshindernissen notwendig sind (Art. 32 Abs. 3 Bst. c AsylG).

E. 5.4.1

In BVGE 2007/8 hat das Bundesverwaltungsgericht den Begriff der "zusätzlichen Abklärungen" in Bezug auf die Notwendigkeit zusätzlicher Abklärungen bezüglich der Flüchtlingseigenschaft definiert. Ein Nichteintretensentscheid ist demnach bereits dann ausgeschlossen, wenn weitere (auch interne) sachliche Abklärungen zu treffen sind oder wenn sich in rechtlicher Hinsicht Fragen stellen, die nicht ohne weitere Prüfung beantwortet werden können. Zu den Sachverhaltsabklärungen gehören zum Beispiel Abklärungen zur politischen Lage in einem bestimmten Land, zur Situation einer bestimmten Bevölkerungsgruppe oder zu einem bestimmten Ereignis. Insgesamt sei aufgrund einer Gesamtbetrachtung zu prüfen, ob die Flüchtlingseigenschaft offenkundig und ohne grossen Begründungsaufwand ausgeschlossen werden könne (a.a.O. E. 5.6.6).

E. 5.4.2

Der Begriff der Wegweisungsvollzugshindernisse i.S. von Art. 32 Abs. 3 Bst. c AsylG umfasst nur diejenigen Hindernisse, die sich auf die Zulässigkeit des Vollzugs auswirken können (vgl. BVGE 2009/50 E. 8.4).

E. 5.5

Im vorliegenden Fall sind weitere Abklärungen bezüglich der Staatsangehörigkeit(en) des Beschwerdeführers, allfälligen flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungen in den Staaten, über deren Staatsangehörigkeit er verfügt, und der Zulässigkeit notwendig, welcher Umstand einem Nichteintreten entgegensteht. Zusätzlich werden Abklärungen zur Zumutbarkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs erforderlich sein. Die Notwendigkeit weiterer Abklärungen ergibt sich namentlich daraus, dass unklar ist, ob der Wegweisungsvollzug ins Herkunftsland Algerien (Kernland und/oder Flüchtlingslager um Tindouf) zulässig, zumutbar und möglich ist, und andererseits offen ist, ob der Beschwerdeführer die Staatsangehörigkeit Marokkos besitzt, ob er dort einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung ausgesetzt wäre und ob der Wegweisungsvollzug dorthin zulässig, zumutbar und möglich wäre. Zudem spricht die lange Dauer des Beschwerdeverfahrens - die nicht dem Beschwerdeführer angelastet werden kann - für neue Abklärungen.

E. 5.5.1

Mithin ist vorab offen, welche Staatsangehörigkeit(en) der Beschwerdeführer besitzt beziehungsweise beanspruchen kann. Es ist dem BFM nicht zuzustimmen, wenn es in der angefochtenen Verfügung festhält, "die wesentlichen Daten" zu seiner Person könnten deshalb "nicht als gesichert qualifiziert" werden, weil er seine Identität nicht rechtsgenügend belegt habe. Der Beschwerdeführer hat seine Identität mit der Abgabe eines Führerscheins und seiner Geburtsurkunde glaubhaft gemacht - wenn auch nicht bewiesen i.S. von Art. 32 Abs. 2 Bst. a AsylG. Es ist davon auszugehen, dass er tatsächlich aus der Westsahara stammt: Darauf deuten sein Fahrzeugführerschein und die Geburtsurkunden hin, zudem sind seine diesbezüglichen Ausführungen konstant und plausibel. Unklar ist

jedoch, ob er weitere Staatsangehörigkeiten besitzt. In Frage kommt in erster Linie die marokkanische, eventuell aber auch die algerische. Der Beschwerdeführer streitet ab, über die algerische Staatsangehörigkeit oder einen algerischen Pass zu verfügen und gibt an, er wolle sich nicht den marokkanischen Behörden unterstellen. Diesbezüglich ist ihm - entgegen den Ausführungen des BFM in der angefochtenen Verfügung - keine Verletzung seiner Mitwirkungspflicht nachzuweisen: Obwohl Hinweise dafür vorliegen, dass er sich vor seinem Asylgesuch bereits länger in der Schweiz aufgehalten hat als er angibt, ist es nicht zulässig, dass das BFM daraus schliesst respektive ohne weitere Begründung davon ausgeht, es sei im Rahmen seiner Untersuchungspflicht nicht verpflichtet, weitere Abklärungen im Hinblick auf die Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers vorzunehmen. Dies betrifft insbesondere einen allfälligen Anspruch auf die marokkanische Staatsangehörigkeit. So sieht das marokkanische Staatsbürgerschaftsgesetz vor, dass alle Kinder von marokkanischen Vätern die Staatsangehörigkeit Marokkos besitzen (Art. 6 Abs. 1 Code de la nationalité marocaine). Das BFM hat deshalb abzuklären, welche Staatsangehörigkeiten der Beschwerdeführer besitzt respektive auf welche Staatsangehörigkeiten er einen Anspruch hat.

E. 5.5.2

Weiter hat das BFM zu ermitteln, in welchen Staaten, über deren Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführer verfügt oder deren Staatsangehörigkeit er beanspruchen kann, und in die er deshalb grundsätzlich zurückkehren könnte, er bei einer Rückkehr einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung ausgesetzt wäre. Bezüglich einer Rückkehr in die Flüchtlingslager bei Tindouf ist festzustellen, dass die Behauptungen des Beschwerdeführers, er würde bei einer Rückkehr von der Frente Polisario unter Zwang in den Militärdienst eingezogen, unsubstantiiert ausgefallen sind und damit nicht glaubhaft sind. Dies insbesondere da der Beschwerdeführer nach eigenen Angaben während seines 16-jährigen Aufenthaltes in Algerien, während dem er regelmässig seine Eltern in Tindouf besuchte, nie zum Militärdienst für die Frente Polisario aufgefordert wurde. Bezüglich einer Rückkehr in eine andere Region Algeriens ist festzustellen, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers die Schwelle der Intensität einer asylrelevanten Verfolgung nicht zu erreichen scheinen. Genau abzuklären ist jedoch, ob der Beschwerdeführer in Marokko einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung ausgesetzt wäre, weil seine Eltern der Frente Polisario angehörten und aus Marokko flohen und er selber eine Zeit lang in den von der Polisario administrierten Flüchtlingslagern bei Tindouf lebte.

E. 5.5.3

Drittens wird das BFM zu überprüfen haben, in welche der Staaten, deren Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführer besitzt oder deren Staatsangehörigkeit er beanspruchen kann, der Wegweisungsvollzug zulässig, zumutbar und möglich wäre. Dies betrifft sowohl Marokko (Kernland und/oder Westsahara) als auch Algerien (Kernland und/oder Flüchtlingslager bei Tindouf) sowie die nach Eigenverständnis einen unabhängigen Staat bildende saharouische Republik.

E. 5.6

Das BFM ist deshalb anzuweisen, den Beschwerdeführer nochmals zu befragen und neben internen Abklärungen soweit notwendig weitere Informationen einzuholen - wohl am ehesten über die in der Region domizilierten Büros des UNHCR und/oder die Schweizerischen Botschaften in Algerien und Marokko. Ergeben diese Abklärungen, dass

dem Beschwerdeführer in (mindestens) einem der Staaten, über deren Staatsangehörigkeit er verfügt oder deren Staatsangehörigkeit er beanspruchen kann, keine asylrelevante Verfolgung droht und der Wegweisungsvollzug dorthin zulässig, zumutbar und möglich ist, kann das BFM sein Asylgesuch abweisen sowie die Wegweisung und den Vollzug anordnen. Ergibt es sich jedoch, dass dem Beschwerdeführer in einem der Staaten eine asylrelevante Verfolgung droht, und ist der Wegweisungsvollzug in keinen (anderen) Staat, deren Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführer besitzt, zulässig, zumutbar und möglich, ist seine Flüchtlingseigenschaft anzuerkennen (unter Vorbehalt allfälliger Ausschlussgründe nach Art. 1F des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Droht ihm in keinem Staat eine asylrelevante Verfolgung, ist der Wegweisungsvollzug jedoch in keinen Staat zulässig, zumutbar und möglich, ist er in der Schweiz vorläufig aufzunehmen.

E. 6

Zusammenfassend ergibt sich, dass das BFM zu Unrecht einen Nichteintretensentscheid gestützt auf Art. 32 Abs. 2 Bst. a AsylG erlassen und damit Bundesrecht verletzt hat (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist somit gutzuheissen, die angefochtene Verfügung des BFM vom 27. März 2009 aufzuheben und die Sache zur Neuurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Der Antrag des Beschwerdeführers auf unentgeltliche Prozessführung i.S. von Art. 65 Abs. 1 VwVG wird damit gegenstandslos.

E. 7.2

Dem obsiegenden und vertretenen Beschwerdeführer ist zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung für die ihm erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Es wurde keine Kostennote zu den Akten gereicht. Der seit der Vollmachtserteilung (11. Juni 2009) notwendige Vertretungsaufwand lässt sich indes aufgrund der Aktenlage zuverlässig abschätzen, weshalb praxisgemäss auf die Einholung einer solchen verzichtet werden kann (Art. 14 Abs. 2 VGKE). In Anwendung der genannten Bestimmungen und unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren (Art. 8 ff. VGKE) ist die vom BFM auszurichtende Parteientschädigung demnach von Amtes wegen auf pauschal Fr. 800.- (inklusive Auslagen und Mehrwertsteueranteil) festzusetzen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.